

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 14/2024

**Wohnwirtschaft
Unternehmensfinanzierung
Energie und Umwelt
Kommunale und soziale Infrastruktur**

- 1. Wohneigentum für Familien (300)
Einführung 20-jährige Zinsbindung zum 01.03.2024**
- 2. Klimafreundlicher Neubau 297/298, 299
Wohneigentum für Familien (300)
Änderung Vorhabensbeginn zum 01.03.2024**

**Unternehmensfinanzierung, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale
Infrastruktur**

**Alle Förderprodukte bzw. Produktvarianten, die auf Basis der Allgemeinen
De-minimis-Verordnung vergeben werden**

**Vollständige Anwendung der neuen Allgemeinen De-minimis-Verordnung
zum 18.04.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

1. Wohneigentum für Familien (300) Einführung 20-jährige Zinsbindung zum 01.03.2024

Um Familien bei ihren Neubauvorhaben langfristige Zinssicherheit anzubieten, führt die KfW im Produkt "Wohneigentum für Familien (300)" eine 20-jährige Zinsbindung ein. Ab dem 01.03.2024 bietet die KfW folgende zusätzliche Laufzeitvarianten an:

- Laufzeit bis 25 Jahre, 1 bis 3 tilgungsfreie Anlaufjahre, 20 Jahre Zinsbindung (25/3/20)
- Laufzeit bis 35 Jahre, 1 bis 5 tilgungsfreie Anlaufjahre, 20 Jahre Zinsbindung (35/5/20)

Die bisherigen Laufzeitvarianten bleiben unverändert bestehen.

Im Zuge der Einführung der 20-jährigen Zinsbindung wird die Förderrichtlinie und das Merkblatt für das Produkt "Wohneigentum für Familien (300)" zum 01.03.2024 aktualisiert. Das neue Merkblatt mit der Version 03/2024 finden Sie in Kürze auf unserer Website www.sikb.de.

2. Klimafreundlicher Neubau 297/298, 299 Wohneigentum für Familien (300) Änderung Vorhabensbeginn zum 01.03.2024

Mit Wirkung ab dem 01.03.2024 **entfällt** in den Produkten Klimafreundlicher Neubau (297/298, 299) und Wohneigentum für Familien (300) die bisherige Möglichkeit, bei Vorliegen eines vorab dokumentierten Finanzierungsgesprächs den Antrag bis spätestens Baubeginn stellen zu können.

Ab dem 01.03.2024 gilt: Erst nachdem der Antrag in Form der Anforderung einer Sofortbestätigung bzw. Sofortzusage bei der KfW gestellt wurde, kann der förderunschädliche Abschluss eines Lieferungs-, oder Leistungsvertrags oder der Abschluss eines Kaufvertrages erfolgen.

Für alle Vorhaben, bei denen die zuvor genannte Möglichkeit des dokumentierten Finanzierungsgesprächs bis 29.02.2024 noch genutzt wurde, können auch nach dem 01.03.2024 weiterhin Anträge gemäß der bis zum 29.02.2024 geltenden Regeln zum Vorhabenbeginn gestellt werden.

Neben aktualisierten Dokumenten für das Produkt "Wohneigentum für Familien (300)" werden auch für die Produkte Klimafreundlicher Neubau (297/298, 299) die Förderrichtlinie und die Merkblätter zum 01.03.2024 angepasst. Die neuen Merkblattversionen 03/2024 stehen Ihnen in Kürze auf unserer Website www.sikb.de zur Verfügung.

Unternehmensfinanzierung, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur

Alle Förderprodukte bzw. Produktvarianten, die auf Basis der Allgemeinen De-minimis-Verordnung vergeben werden

Vollständige Anwendung der neuen Allgemeinen De-minimis-Verordnung zum 18.04.2024

Mit unserer Hausbankenmitteilung Nr. 05/2024 vom 26.01.2024 haben wir über die neue Allgemeine De-minimis-Verordnung der EU-Kommission informiert und deren erste Teilumsetzung in den betroffenen inländischen Förderprogrammen zum 22.02.2024 angekündigt (neuer Höchstbetrag von 300.000 Euro und Wegfall der Beschränkungen für den gewerblichen Straßengüterverkehr). Ferner wurde angekündigt, dass die weiteren Änderungen in einem nächsten Schritt nachfolgen.

Dieser zweite Schritt wird zum 18.04.2024 folgen, zu dem die vollständige Verordnung in der KfW umgesetzt wird. Das bedeutet insbesondere, dass der neue De-minimis-relevante Zeitraum von drei vollen Jahren umgesetzt wird (Beispiel für De-minimis-Beihilfegewährung am 01.03.2024: 01.03.2021 - 01.03.2024).

Bisher waren das laufende Kalenderjahr und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre maßgebend für die Berücksichtigung ggf. in der Vergangenheit bezogener De-minimis-Beihilfen. Ferner entfällt mit der neuen De-minimis-Verordnung die Kumulierungsverpflichtung mit DAWI-De-minimis-Beihilfen. Mit der Umsetzung zum 18.04.2024 wird die neue Allgemeine De-minimis-Verordnung in der KfW dann komplett umgesetzt sein.

Demzufolge werden alle De-minimis-Bescheinigungen (Anlage zur Zusage) der KfW ab dem Stichtag auf den neuen De-minimis-relevanten Zeitraum ausgestellt. Damit einhergehend werden die Zusageschreiben zum 18.04.2024 angepasst. Die De-minimis-Erklärung wird zum 01.03.2024 ausgetauscht. Die neuen Fassungen der Produktmerkblätter und des Allgemeinen Merkblatts zu Beihilfen werden ab dem 02.04.2024 in aktualisierter Fassung zur Verfügung stehen.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Sabrina Adam

i. V. Elke Lorson